

99068006017000

Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6022775-99068006017000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen
Teaser	<p>Kinder unterliegen einem besonderen Schutz. Das gilt auch für Fälle, in denen Kinder gegen Entgelt einer Tätigkeit nachgehen sollen.</p>
Volltext	<p>Kinder unterliegen einem besonderen Schutz. Das gilt auch für Fälle, in denen Kinder gegen Entgelt einer Tätigkeit nachgehen sollen. Sie können Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nur beschäftigen, wenn Ihnen eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt wurde. Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindern von 3 bis einschließlich 14 Jahren • Jugendlichen von 15 bis einschließlich 17 Jahren, die noch schulpflichtig sind <p>Für Kinder unter 3 Jahren kann eine Ausnahme zur Beschäftigung nicht bewilligt werden. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten die Vorschriften für Kinder. Sie dürfen Kinder nur für gestaltende Tätigkeiten beschäftigen. Dazu gehört die Mitwirkung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theatervorstellungen • Musikaufführungen • Werbeveranstaltungen • Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen • Film- und Fotoaufnahmen <p>Für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen müssen Sie je nach Alter der Kinder verschiedene Beschäftigungsregeln beachten. Die maximal möglichen Arbeitszeiten sind:</p>

Modul

Sachverhalt

- bei Theatervorstellungen für Kinder über 6 Jahre: in der Zeit von 10:00 bis 23:00 Uhr bis zu 4 Stunden täglich
- bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Hörfunk und im Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen: für Kinder über 3 Jahren bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr für Kinder über 6 Jahren bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit eingerechnet. Sie erhalten die Bewilligung in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind. Wenn das Kind auch an anderen Orten beschäftigt ist, werden alle Arbeitstage zusammengerechnet. Nach der Beschäftigung müssen Sie dem Kind eine freie Zeit von 14 Stunden bis zur nächsten Beschäftigung gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen. Sie sind dafür verantwortlich, dass vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen werden. Sie sind außerdem für Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich, auch wenn Sie diese Aufgabe einer Aufsichtsperson übertragen, die von Ihnen sorgfältig ausgewählt, bestellt, unterrichtet und überwacht werden muss.

Sie erhalten keine Bewilligung für Schaustellungen und Darbietungen von Kindern:

- in Kabarettis
- in Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben
- in Vergnügungsparks
- auf Kirmessen
- auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen

Den Antrag stellen Sie bei der für Sie zuständigen Gewerbeaufsicht. Die Bewilligung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das

Modul	Sachverhalt
	<p>Kind beschäftigt werden darf. Ebenso werden die Dauer und Lage der Ruhepausen sowie die Höchstdauer der täglichen Beschäftigung festgelegt. Wenn Sie Kinder ohne behördliche Bewilligung beschäftigen, machen Sie sich strafbar.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit • Einverständniserklärung, also die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten • ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist • Bescheinigung der Schule, dass das schulische Fortkommen nicht gefährdet ist
<p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Kinder zu schützen und zu beaufsichtigen. • Sie stellen den Antrag rechtzeitig vor der Aufnahme der Beschäftigung. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. • Sie beachten die gesetzlichen Bestimmungen der Beschäftigung. • Sie haben eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist. • Sie haben eine Bescheinigung der Schule, dass die schulische Leistung nicht gefährdet ist.
<p>Kosten</p>	<p>Keine.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>-</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>-</p>
<p>Frist</p>	<p>keine</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	<p>Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.</p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	